

## **Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Lippstadt**





### **Vorbemerkung:**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) spricht jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu.

Die außerschulische Jugendarbeit ist neben dem Elternhaus und den Institutionen des schulischen und beruflichen Bildungswesens ein wichtiger Erziehungs- und Bildungsbereich in unserer Gesellschaft.

Sie hat die Aufgabe, die erforderlichen Angebote den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Gestaltung dieser Angebote ist die Berücksichtigung der Interessen, Probleme und Bedürfnisse junger Menschen ein wesentliches Element des Erziehungs- und Bildungsauftrages.

Insbesondere soll die Jugendarbeit der Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen wie auch der Entfaltung ihrer sozialen und solidarischen Verhaltensweisen dienen.

Die Formen und Inhalte der Angebote sollen dazu beitragen, den jungen Menschen zu einer eigenständigen und verantwortungsvollen Lebensführung zu verhelfen. Sie sollen befähigt werden, ihre Interessen selbständig zu vertreten und umzusetzen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen zu richten.

Die Aufgabe der Stadt Lippstadt ist es, die für die finanzielle Jugendförderung erforderlichen Richtlinien aufzustellen und die notwendigen Mittel bereitzustellen als Grundlage für eine kreative Jugendarbeit der Kirchen, Vereine und Verbände in Lippstadt.

## **Inhaltsübersicht:**

	Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
1. Grundsätze	3
2. Förderungsempfänger	3
3. Allgemeine Hinweise	4
<b>B Maßnahmenförderung</b>	
4. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen einschließlich Jugendgruppenleiterschulungen	6
5. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen	7
6. Kinder- und Jugendferienmaßnahmen im Stadtgebiet	8
7. Internationale Jugendbegegnung	9
<b>C Ausgestaltung der Jugendarbeit</b>	
8. Pauschale für kleines Jugendarbeitsmaterial	10
9. Jugendarbeitsmaterial von größerem Wert	11
10. Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit	12
Jugendarbeit der Stadt Lippstadt	13

## **A Allgemeiner Teil**

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die Richtlinien sollen die Jugendarbeit im Bereich der Stadt Lippstadt fördern.
- 1.2 Im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel wird ein Zuschuss gewährt. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus.
- 1.3 Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und in seiner Arbeit die Ziele des Grundgesetzes beachtet. Der jeweilige Träger ist für die Durchführung verantwortlich.

Weitere Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe -, wonach unter der Verantwortung des Trägers der freien Jugendhilfe keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

- 1.4 Maßnahmen von Schulen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, musikalischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

Dies gilt auch für Veranstaltungen, die kommerziellen Zwecken dienen und Maßnahmen, die sich zu einem Drittel ihrer Dauer auf Fahrten mit Verkehrsmitteln erstrecken.

- 1.5 Sofern diese Richtlinien nichts anderes aussagen, gelten die Richtlinien des Landes entsprechend.
- 1.6 Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden von der Verwaltung - Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit - entschieden.
- 1.7 Über Ausnahmen und sonstige Angelegenheiten entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

### **2. Förderungsempfänger**

Förderungen werden grundsätzlich nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem Bereich der Stadt Lippstadt gewährt.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt für den Anbieter in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) voraus.

#### **Förderungsempfänger sind:**

- 2.1 Nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Jugendorganisationen einschließlich der Sportjugend
- 2.2 Nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- 2.3 Jugendringe

- 2.4 Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- 2.5 Städte und Gemeinden
- 2.6 Träger von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) entsprechen

### 3. Allgemeine Hinweise

- 3.1 Leitung: Das Mindestalter der leitenden Personen in einer Maßnahme muss 18 Jahre, das der Mitarbeitenden 16 Jahre betragen. Eine entsprechende Qualifizierung (Gruppenleiterschulung, berufliche Qualifikation) der Leitung wird vorausgesetzt.

Für die Gruppenbetreuung werden bei der Förderung berücksichtigt:

- ab 8 Teilnehmenden 1 Leitung
  - 9 bis 16 Teilnehmende 2 Leitungen/Mitarbeiter
  - 17 bis 24 Teilnehmende 3 Leitungen/Mitarbeiter
  - 25 bis 32 Teilnehmende 4 Leitungen/Mitarbeiter
- und je weitere angefangene Zahl von 8 Teilnehmenden eine Leitung/Mitarbeiter.

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Maßnahmen mit Teilnehmenden mit einer Behinderung) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

- 3.2 Erwachsene Teilnehmende: Teilnehmende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bei der Förderung berücksichtigt werden, soweit sie in Ausbildung stehen oder ohne Einkommen sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Jugendgruppenleiterschulungen.

- 3.3 Antragsfrist: Der Antrag ist bis zum 31.05. (ausgenommen Ziffern 9 - 10) eines Kalenderjahres zu stellen. Ausnahmen bis 6 Wochen vor der Maßnahme sind möglich, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Abrechnung ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme mit den geforderten Unterlagen bei der Stadt Lippstadt einzureichen. Über die Höhe der zu erwartenden Beihilfe wird die antragstellende Person informiert.

**Ausnahmen:** Maßnahmen, die im Oktober stattfinden, müssen bis zum 15.11. abgerechnet werden. Maßnahmen im Zeitraum 01.11. - 31.12. des Jahres werden zu Beginn des folgenden Jahres abgerechnet. Wird vor der Durchführung eine Abschlagszahlung gewünscht, so ist dies im Antrag zu vermerken. (Ziffern 5 - 7).

- 3.4 Antragsunterlagen/Verwendungsnachweis: Dem Antrag/Verwendungsnachweis sind beizufügen:
- II Eine von der leitenden Person der Maßnahme unterschriebene Bestätigung, dass die Maßnahme im Sinne des Antrages und der Richtlinien einschl. evtl. vorgeschriebener Vorbereitungen stattgefunden hat und die noch auszahlende Förderung zur Finanzierung der beantragten Maßnahme verwendet wurde.
  - II Eine Teilnehmendenliste mit vollständiger Anschrift und Geburtsdatum.

II Ebenso ist zu bestätigen, dass Teilnehmende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich noch in Ausbildung befinden oder kein eigenes Einkommen haben.

3.5 Prüfungsrecht:

Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, sowohl dem Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit als auch der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lippstadt ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **B Maßnahmenförderung**

### **4. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen einschl. Jugendgruppenleiterschulungen**

Jugendbildungsmaßnahmen geben jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit bestimmten Problemstellungen und Themen unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen und eigene Fähigkeiten zu entdecken und zu erweitern (z. B. Erlernen der Gruppenarbeit, Grundlagen der Pädagogik, Programmgestaltung, Kennenlernen neuer Medien, Schulungsprogramme zum "Demokratieverständnis", zur "Berufsfindung" u. a.).

Die Förderung von Gruppenleiterschulungen dient der fachlichen Qualifizierung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

Bildungs- und Schulungsmaßnahmen können als Einzelveranstaltungen, als Wochenend- oder als Wochenseminar durchgeführt werden. Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. -referentinnen und -referenten geleitet werden. Als Nachweis hierfür ist ein formloses Schreiben des Vereins-/Verbandsvorstandes bzw. Kirchenvorstandes (alt. Pfarrerinnen und Pfarrer) ausreichend, das die Befähigung bestätigt. Bei hauptamtlichen Kräften ist dieser Nachweis nicht erforderlich.

- 4.1 Altersgrenze: 10 - 27 Jahre
- Ausnahmen :** **Gruppenleiterschulungen - hier gilt das Mindestalter von 15 Jahren und keine obere Altersbegrenzung**
- 4.2 Teilnehmendenzahl: mindestens 8 Teilnehmende  
Die Begrenzung gilt nicht für Teilnehmende an überörtlichen Maßnahmen.
- 4.3 Dauer: 1 Arbeitseinheit (AE) = 60 Min.
- Einzelveranstaltung: 2,5 AE Wochenendseminar: 8 AE
- Wochenseminar 3 - 7 Tage, tägl. 6 AE  
(mind. 3 Werktage)
- 4.4 Antragsunterlagen: II Grundantrag  
II unterschriebene Teilnahmelisten - s. Ziffer 3.4  
II Kosten- und Finanzierungsplan  
II Nachweis über Befähigung der Referenten  
II detailliertes Programm, aus dem die geleisteten Arbeitseinheiten sowie die Inhalte ersichtlich sind.  
II Kostennachweis  
(Anerkannt werden Aufwendungen für Referentinnen und Referenten, Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten)
- 4.5 Förderung: Einzelveranstaltungen bis 1,90 EUR/Teilnehmer  
Wochenendseminar bis 6,20 EUR /Teilnehmer  
Wochenseminar bis 4,60 EUR/Teilnehmer/Tag

## 5. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

Die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen - „Freizeiten“ - bieten für Jugendliche und Kinder die Möglichkeit zur Erholung und unabhängig vom Elternhaus durch gemeinsames Erleben in der Gruppe entsprechende Erfahrungen zu sammeln (z. B. Aufenthalte in Jugendherbergen, Zeltlagern, Jugendbildungsstätten u. a.).

Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen müssen nach pädagogischen, hygienischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Die Überprüfung eines ausreichenden Versicherungsschutzes aller Leitungskräfte über den Träger der Maßnahme wird empfohlen. Auf die Notwendigkeit einer Belehrung des Küchenpersonals gem. § 43 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

- 5.1 Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
- 5.2 Teilnehmendenzahl: mindestens 8 Teilnehmende
- 5.3 Dauer:
- mindestens 3, höchstens 21 Tage (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)
  - Findet eine sog. Jugendkurzerholungsmaßnahme von Freitag bis Sonntag statt, werden lediglich 2 volle Tage als Zuschuss gewährt.
  - Maßnahmen von Einrichtungen und Vereinen der Behindertenhilfe (nicht Förderschulen) bis 30 Tage
- 5.4 Antragsunterlagen:
- II Grundantrag (Unterschrift Träger/Vorstand)
  - II Programm
  - II Kosten- und Finanzierungsplan
  - II Teilnahmelisten - Ziffer 3.4 -
  - II Aufenthaltsnachweis (in Kopie) - Rechnung
- 5.5 Förderung:
- bis 2,20 EUR/Teilnehmer/Tag (ab 2024: 2,75 EUR)
  - bis 3,90 EUR Familienpassinhaber/Tag (ab 2024: 4,90 EUR)
  - bis 5,75 EUR/Leitung/Mitarbeiter/Tag
  - bis 4,60 EUR/Teilnehmer/Tag für Menschen mit einer Behinderung

Die Stadt Lippstadt bzw. die Veranstalter von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vergünstigungen insbesondere für Inhaberinnen und Inhaber von Familienpässen bei der Gestaltung der Teilnahmebeiträge berücksichtigt werden.

- 5.6 Antragsfrist: Anträge sind bis zum 31.05. eines Jahres zu stellen.

## 6. Kinder- und Jugendferienmaßnahmen im Stadtgebiet (Stadttranderholung)

Ziel der Maßnahme ist es, Kindern und Jugendlichen Ferienwochen im Stadtgebiet zu ermöglichen, in denen sie Gemeinschaft und altersgemäße Freizeitaktivitäten und Erlebnisse erfahren können.

6.1 Altersgrenze: 6 - 16 Jahre

6.2 Teilnehmendenzahl: mindestens 8 Teilnehmende

6.3 Dauer:

- ganztägige Stadttranderholungsmaßnahmen 9 - 20 Tage
- Einzelveranstaltungen, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen (mindestens 9 Tage) - z. B. Ferienspäße von Jugendverbänden, Bewohnerzentren u. a. -

6.4 Antragsunterlagen:

- II Grundantrag
- II Programm
- II Kosten- und Finanzierungsplan
- II Teilnahmelisten
  - s. Ziffer 3.4 -
- II Aufstellung der einzelnen Teilnahmetage
- II Kostennachweis

6.5 Förderung: bis 2,30 EUR/Teilnehmer/Tag

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Antragsunterlagen (3.4) und der rechtsverbindlichen Erklärung ausgezahlt.

## 7. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendarbeit umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausch sowie Kontakte von jungen Menschen, die zu freundschaftlichen Beziehungen innerhalb Europas beitragen.

Ziel der Förderung ist das Kennenlernen der Menschen, der Kultur und der Lebensverhältnisse des Gastlandes.

Über außereuropäische Maßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Begegnungen setzen eine verantwortungsvolle Leitung, sorgfältige Auswahl der Teilnehmenden, eingehende Vorbereitung und sinnvolle Planung voraus.

Die Begegnungen im Ausland sind mit 6 Arbeitseinheiten vorzubereiten.  
(1 AE = 60 Min)

Die Förderung wird bei Maßnahmen im Ausland für die deutschen, bei Maßnahmen im Bereich der Stadt Lippstadt für die ausländischen Teilnehmer und Teilnehmerinnen gezahlt (siehe Ziffer 2).

Fahrten und sonstige Maßnahmen, die vom deutsch-französischen Jugendwerk sowie vom deutsch-polnischen Jugendwerk gefördert werden, werden ausschließlich nach dieser Ziffer 7 gefördert.

- |     |                    |  |
|-----|--------------------|--|
| 7.1 | Altersgrenze:      | 12 - 27 Jahre  |
| 7.2 | Teilnehmendenzahl: | mindestens 8 Teilnehmende  |
| 7.3 | Dauer:             | 3 - 21 Tage  |
| 7.4 | Antragsunterlagen: | <ul style="list-style-type: none"><li>II Grundantrag (Vordruck)</li><li>II Kosten- und Finanzierungsplan</li><li>II Teilnahmelisten<br/>- s. Ziffer 3.4 -</li><li>II Programm der eingehenden Vorbereitung mit Teilnahmelisten<br/>(Einladung, Schriftwechsel mit der Partnerorganisation)</li><li>II detailliertes Programm der Maßnahme</li><li>II Aufenthaltsnachweis</li></ul> |
| 7.5 | Förderung:         | bis 2,60 EUR/Teilnehmer/Tag<br><br>Bundes - und Landesmittel sollten in Anspruch genommen werden (insbesondere wird auf die Förderung des deutsch-französischen Jugendwerkes sowie des deutsch-polnischen Jugendwerkes hingewiesen).   |

## **C Ausgestaltung der Jugendarbeit**

### **8. Pauschale für kleines Jugendarbeitsmaterial**

Nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Jugendgruppen außer offenen Jugendtreffpunkten, die eine Förderung nach den Grundsätzen zur pauschalen Förderung offener Jugendtreffpunkte erhalten. Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten zur Abgeltung von Einzelanträgen für kleines Jugendarbeitsmaterial (Einzelanschaffungswert unter 50,00 EUR) einen pauschalen Zuschuss pro Jahr/pro Gruppe. Voraussetzung für die Gewährung ist die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Lippstadt e.V.

- 8.1 Voraussetzungen: Es werden nur Kinder- und Jugendgruppen mit mindestens 8 Mitgliedern zuzüglich ausgebildeter Leitung gefördert.
- Jugendgruppenleitungen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen :
- Nachweis über die Teilnahme an einem Jugendgruppenleiterkurs
  - Mindestalter 16 Jahre
  - in Ausnahmefällen Nachweis einer praktischen Erfahrung über die Dauer von 2 Jahren, das Mindestalter beträgt dann 18 Jahre.
  - Ausgebildete Fachkräfte sind Gruppenleitungen gleichgestellt.
- 8.2 Antragsunterlagen: Der Antrag für Pauschalzuwendungen (Vordruck) ist über den Stadtjugendring Lippstadt e. V. zu stellen.
- II Antrag auf eine Pauschale für kleines Jugendpflegematerial
  - II Mitgliederliste
  - II Kopie des Gruppenleiterausweises oder Nachweises über die fachliche Vorbildung.
- 8.3 Antragsfrist: Anträge sind bis zum 31.05. eines jeden Jahres und nur für ein volles Kalenderjahr zu stellen.
- 8.4 Zuschusshöhe: bis 75,00 EUR/mindestens 8 Mitglieder und Leitung/Jahr  
bis 150,00 EUR/mindestens 16 Mitglieder und Leitung/Jahr

## 9. Jugendarbeitsmaterial von größerem Wert

Zur Ausgestaltung der Jugendarbeit soll den Jugendorganisationen und den Trägern von Jugendfreizeitstätten die Durchführung einer modernen Jugendarbeit ermöglicht werden.

Jugendfreizeitstätten, die eine Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. Landesmittel zur Wahrnehmung von Aufgaben der Schwerpunktarbeit nach dem Landesjugendplan erhalten, werden nicht nach dieser Ziffer gefördert.

Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 50,00 EUR betragen.

- 9.1 Förderungskatalog:    - Material für Ferienlager  
                                  - technische Ausstattung für die Jugendarbeit  
                                  - Ergänzung und Erneuerung der Grundausrüstung  
                                  - Reparaturen  
                                  - Ausgenommen sind Klaviere, elektronische Instrumente sowie Musikinstrumente und Zubehör, die der Ausstattung von Jugendmusikkapellen usw. dienen sowie Bastelmaterial, Kosten für Renovierung und Instandsetzung und Kraftfahrzeuge.
- 9.2 Antragsunterlagen:    II Antrag auf Jugendarbeitsmaterial von größerem Wert (inkl. Angaben über die Verwendung).  
  
                                  II Kostenvoranschlag
- 9.3 . Antragsfrist:         **Die Anträge sind vor dem Erwerb zu stellen!**
- 9.4. Förderungen:         bis 35 % der Kosten für jeden angeschafften Gegenstand, jedoch nicht mehr als 500,00 EUR
- Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der rechtsverbindlichen Erklärung mit quittierten Originalrechnungen ausgezahlt.

## 10. Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit

Unter sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit sind Veranstaltungen und Unternehmungen zu verstehen, die durch die Richtlinien nicht besonders erfasst werden.

### 10.1 Beispiele für eine Förderung:

- ≡ örtliche Ferienmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 4 Tagen
- ≡ Medienarbeit
- ≡ Theaterfahrten/Fahrten zu Konzerten
- ≡ Besuch von Ausstellungen/Museen
- ≡ Wettbewerbe
- ≡ Aktionen und Maßnahmen modellhaften oder experimentellen Charakters

### 10.2 Antragsunterlagen:

- II Der Antrag ist per Vordruck zu stellen
- II Angaben zu folgenden Punkten: Ort, Zeit, Programm, Zielgruppe, Teilnehmerzahl
- II Kosten- und Finanzierungsplan
- II Teilnahmeliste (3.4)

### 10.3 Förderung:

bis 40 % der Kosten, max. 5,20 EUR pro Teilnehmer, höchstens 300,00 EUR

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises zusammen mit quittierten Originalbelegen ausgezahlt

---

## Inkrafttreten

**Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit treten gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Lippstadt vom 07.06.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.**

### *Jugendarbeit heißt bei uns:*

- \* Aktionen und Projekte mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- \* Ferienspaß
- \* Beratung in allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen
- \* Aufsuchende „mobile“ Jugendarbeit
- \* Offene Kinder- und Jugendarbeit im Mikado
- \* Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungsvorhaben
- \* Kulturarbeit
- \* Familienausstellungen
- \* Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und -gruppen durch gemeinsame Veranstaltungen, Mitarbeiterschulungen und Arbeitskreise
- \* Stärkung der Jugendarbeit in den Stadtteilen

### Ausleihe von Materialien:

Über den Stadtjugendring und den Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit sind mehrere Materialien für die Jugendarbeit auszuleihen. Zum Beispiel:

#### Stadtjugendring:

- ◆ Buttonmaschinen
- ◆ Sport Stacks

#### Stadt Lippstadt:

- ◆ Schwungtuch
- ◆ kleiner Fernseher
- ◆ Kleines Zirkuszelt (6m)
- ◆ Bulli (9-Sitzer Ford Transit)
- ◆ Holzbaustelle

### **Kontakt:**

#### *Beratung zu den Förderrichtlinien:*

Frank Osinski	Tel.: 980-703
Verena Bleike/Lisa Kaderhandt	Tel.: 980-686

#### *Jugend- und Familienbüro:*

Sabrina Janetzky	Tel.: 980-725
Veronika Böttcher	Tel.: 980-704
Frank Osinski	Tel.: 980-703
Elisa Stellmacher	Tel.: 980-708
Sascha Thiele	Tel.: 980-702

#### *Stadtjugendring-Lippstadt e.V.:*

Geschäftsstelle: Veronika Böttcher	Tel.: 980-704
1. Vorsitzende: Iris Loick	



**Stadt Lippstadt**  
Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit  
Jugend- und Familienbüro  
Ostwall 1  
59555 Lippstadt